

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Gelsenkirchen

1. Die Leistung muss der bekannt gegebenen Leistungsbeschreibung (ggf. nebst Anlagen und Mustern) entsprechen.
2. Es ist frei an die Verwendungsstelle zu liefern; Verpackung darf nicht berechnet werden.
3. Für den Gefahrenübergang gelten §§ 446 Abs. 1, 644 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.
4. Die Stadt ist – außer bei Bauleistungen – berechtigt, vom Rechnungsbetrag 2 % Skonto abzuziehen, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Eingang der Rechnung gezahlt wird.
5. Falls die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, ist der Stadt sofort fernmündlich Mitteilung zu geben. Diese kann daraufhin vom Verträge zurücktreten, unbeschadet ihres etwaigen Anspruchs auf Schadenersatz.
6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen.
7. Die Abtretung der gegen die Stadt Gelsenkirchen aus Arbeiten, Lieferungen und Sicherheitsleistungen entstehenden Forderungen ist ausgeschlossen.
8. Abweichende Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.
9. Die nachstehend abgedruckte Rücktrittsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge ist Bestandteil dieser Bedingungen.
10. Ergänzend gelten bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, bei sonstigen Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bzw. die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge.
11. Sicherheitstechnische Bedingungen:
Der Auftragnehmer hat bei der Planung, Durchführung und Abwicklung des Auftrages sowie bei der Lieferung von technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen die für den Liefergegenstand maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Falls diese Bedingungen nicht beachtet werden, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Rücktrittsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

- a) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Vorteile im Interesse der genannten Personen, ihnen nahe stehenden Personen oder im Interesse der einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen derjenigen Personen gleich, die von ihm mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind oder mit seiner Kenntnis in dieser Weise tätig werden.
- b) Was unter Vorteilen im Sinne des Buchst. a) zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Dazu gehört auch die Gewährung von Darlehen. Nicht als Vorteile im Sinne des Buchst. a) gelten die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. anlässlich des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Kunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche mit der Firma des Auftragnehmers dauerhaft und deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.
- c) Vor der Ausübung der Rechte gemäß Buchst. a) ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
- d) Tritt der Auftraggeber gemäß Buchst. a) vom Verträge zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; gibt er sie zurück, so muss der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. In jedem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Rücktritt vom Verträge entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- e) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsteile bleiben unberührt.